Rede von Herrn Jansen an der Medienkonferenz am 27. März 2006 im Sudhaus

Daniel Jansen, Inhaber & Geschäftsführer Sudhaus GmbH, Basel

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2005 übernahm ich von meinem Vorgänger die Sudhaus GmbH, welche den Kultur- und Gastwirtschaftsbetrieb im Sudhaus der ehemaligen Warteck-Brauerei betreibt. Da ich selbst Inhaber des Wirtepatentes bin, habe ich mich im guten Einvernehmen von der bisherigen Gerantin getrennt.
Im Folgenden möchte ich Ihnen ein paar Erfahrungen wiedergeben, die ich beim Lauf durch den Behördendschungel gemacht habe.

Wirtewechsel, Betriebsbewilligung:
Der Wirtewechsel sollte per 1. Juli 2005 vollzogen werden. Die bisherige Gerantin hat dementsprechend auf diesen Termin hin ihr Patent zurückgezogen und ich habe mich bereits anfangs Mai mit dem Bewilligungsbüro in Verbindung gesetzt, damit ein problemloser Wechsel vollzogen werden kann. Das mir zugestellte Formular hatte ich mit allen erforderlichen Unterlagen (div. Registerauszüge etc) eingereicht, worauf ich ein Schreiben bekam mit einem neu-kreierten Formular, so dass ich alles nochmals einreichen musste.
Am 29. Juni habe ich, nachdem ich über 3 Wochen nichts mehr vom Bewilligungsbüro gehört hatte, per Mail nachgefragt, da der Wechsel ja 2 Tage später hätte vollzogen werden sollen. Die Antwort kam prompt: "Bezugnehmend auf Ihre Mail vom 29. Juni 2005 möchten wir Sie informieren, dass die Bewilligungsabläufe noch nicht ganz klar sind und wir Sie zu gegebener Zeit informieren werden. Wir danke für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben...."
Eine telefonische Nachfrage zur Klärung, ob ich den Betrieb nun auch ohne Bewilligung weiterführe dürfe, bis diese vorliegt, konnte mir nicht beantwortet werden. Ich entschied mich aber den Betrieb aufrechtzuerhalten.
Im Oktober 2005 erhielt ich dann die Betriebsbewilligung mit unter der Woche eingeschränkten Öffnungszeiten – obwohl mein Bewilligungsgesuch auch verlängerte Öffnungszeiten enthielt.

(verlängerte) Öffnungszeiten
Das Sudhaus hatte nach altrechtlicher Bewilligung eingeschränkte Öffnungszeiten: Sonntag bis Donnerstag bis 24.00 und Freitag und Samstag bis 02.00. In der alten Bewilligung war aber festgeschrieben, dass ich pro Monat bis zu 4 Sonderbewilligungen bis 04.00 Uhr vom Bewilligungsbüro beantragen kann, was auch immer problemlos vonstatten ging.
In meinem Bewilligungsgesuch zur Betriebsübernahme, hatte ich zudem verlängerte Öffnungszeiten am Samstag bis 04.00 Uhr beantragt, sowie vorübergehend für zwei Anlässe im Juli um verlängerte Öffnungszeiten gebeten – im Wissen, dass die allgemein verlängerten Öffnungszeiten wohl nicht so schnell behandelt werden. Für den ersten dieser beiden Anlässe bekam ich ohne Mühe eine Bewilligung. Als ich dann eine Woche vor dem 2. Anlass nachfragte, ob die Bewilligung bereits unterwegs sei, bekam ich zur Antwort, dass ein negativer Bescheid vor zwei Wochen abgeschickt wurde, welcher dann flugs am nächsten Tag in meinem Briefkasten lag. Der Entscheid erhielt aber weder Rekursmöglichkeit noch eine Rechtsmittelbelehrung und entsprach inhaltlich nicht dem neuen GGG, weder den Aussagen der einzelnen Paragraphen, welche eine solche Bewilligung eigentlich zulassen müsste, noch der einjährigen Übergangsbestimmung vom alten zum neuen GGG. Sowohl das AUE/Abteilung Lärmschutz, als auch der Rechtsdienst des RR gaben mir telefonisch die Auskunft, dass die Bewilligung mir eigentlich erteilt werden müsse und haben dies ebenso telefonisch beim Bewilligungsbüro deponiert. Auf weitere Nachfrage hin mit dem Hinweis der Meinungen vom AUE und vom Rechtsdienst, hat mir das Bewilligungsbüro telefonisch

mitgeteilt, dass ich mich doch beim AUE melden solle: "Wenn das AUE Ihnen die Bewilligung geben will, dann soll es dies doch einfach tun.“ Mein Einwand, dass gemäss VO §17 das Bewilligungsbüro für diese Sonderbewilligung zuständig sei und das AUE nur gemäss VO §18 (also Sonderbewilligung für Betriebe mit generell verlängerten Öffnungszeiten), wird damit entgegnet, dass es der Dame eigentlich egal sei, wie das AUE dies begründe. Auch wenn es gegen das Gesetz verstosse? Ja, ich solle mich doch einfach an das AUE wenden, das Bewilligungsbüro wolle mir diese Bewilligung nicht geben und der mir zugestellte Entscheid sei weiterhin rechtskräftig (obwohl eine Rechtsmittelbelehrung darauf fehlt).
Die Bewilligung habe ich daraufhin vom AUE erhalten, sowie auch für weitere Anlässe bis dann am 4. Juli 2006 (also rund 13 Monate nach Einreichen des Gesuchs) die definitive Bewilligung mit den verlängerten Öffnungszeiten vorlag.

Baugesuch wegen verlängerten Öffnungszeiten

Doch bis diese definitive Bewilligung mit den verlängerten Öffnungszeiten vorlag, sind noch viele Paragraphen den Rhein hinuntergeflossen. Zur Erinnerung: Mein Gesuch enthielt den Antrag auf verlängerte Öffnungszeiten am Samstag, sowie die Aufhebung der Einschränkung unter der Woche.

Am 18. August 2005 (datiert vom 5.8.05; Poststempel vom 17.8.05) erhielt ich vom Bauinspektorat einen Brief mit mehrseitigen Formularen für ein Baubegehren verbunden mit einer Baupublikation für die verlängerten Öffnungszeiten. In einem mehrseitigen Brief wandte ich mich nach Rücksprachen mit div. Juristen und dem AUE/Lärmschutz an das Bauinspektorat mit der Begründung, dass aufgrund des neuen GGG und dessen Verordnung kein Baubegehren von Nöten sei, da bei Betrieben ohne vom AUE vorgesehene bauliche Massnahmen bzw. bei Betrieben, deren bauliche Massnahmen bereits bestehen und genügen, keine Baupublikation von Nöten ist, was im Falle des Sudhauses meines Erachtens der Fall ist.
Das Bauinspektorat verstand diese Argumentation als Rückzug meines Gesuches um verlängerte Öffnungszeiten, worauf ich dem fälschlicherweise vorgeschlagenen Weg doch zustimmte und das Baugehren zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen einreichte.
Im Rahmen der Baupublikation erfolgten weder vom AUE Bedenken noch Einsprachen seitens der Nachbarschaft. Einzig die Feuerpolizei wurde auf den Plan gerufen, welche bereits ein Jahr zuvor eine ausführliche Prüfung des Sudhauses vollzogen hatte und nur kleinere bis dahin behobene Mängel festgestellt hatte und welche ebenso bei der am 1. Oktober mit den eingeschränkten Öffnungszeiten erteilten Bewilligung hätte eine Prüfung vornehmen sollen, was aber offenbar unterlassen wurde.
Ende Oktober wurde mir per eingeschriebenen Brief mitgeteilt, dass das Baugesuch eingestellt bzw. zurückgestellt wurde und erst nach Klärung offener Fragen wieder neu auferlegt wird. Begründung: Einsprache seitens der Feuerpolizei (welche ja die erste Frist verpasst hatte und nun einfach jetzt erst eingriff).
Die bisherigen Betriebsbewilligungen sahen jeweils eine Personenbelegung von 350 Personen vor, nun verlangte aber die Feuerpolizei eine Verbreiterung der bestehenden Fluchtwege oder aber eine Einschränkung auf 100 Personen, was betriebswirtschaftlich natürlich das Aus bedeutet hätte.
Der Umbau kostete knapp 80'000 Franken und wurde im Sommer 2006 vollzogen, die Finanzierung allerdings ist nach wie vor nicht geklärt.
Dies als kleine Zusammenfassung einer 13monatigen Bemühung um eine definitive Betriebsbewilligung, welche zeitweise bis zu 10% meiner Arbeitszeit beanspruchte, unzählige Telefonate nötig machte, einen Bundesordner füllte – und wäre ich nicht mit dem neuen GGG durch die Arbeit bei Kulturstadt Jetzt vertraut gewesen, hätte ich wohl aufgegeben.

Rede von Herrn Reichel an der Medienkonferenz am 27. März 2006 im Sudhaus

Mathis Reichel, Betreiber der Tanzpalast GmbH und Schulleiter von Tango Salon Basel

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr verehrte Damen und Herren

Vor sechs Jahren ist im Gundeldingerquartier mit dem von mir aufgebauten Tanzpalast ein Zentrum für Tango- Salsa- und Standard-Tänzer entstanden. Der Tanzpalast an der Güterstrasse 82 hat sich mittlerweile zu einem Begegnungsort für verschiedene Tanzgruppen entwickelt. Durch eine Zweckänderung entstand aus einem reinen Tanzstudio der heutige Eventraum mit breit gefächerten Aktionsmöglichkeiten von Tanzkursen und Konzerten über Ausstellungen bis zu Parties. Dank dem Wirtepatent können wir heute auch Alkohol ausschenken, doch es herrscht Rauchverbot.
Seit ich zusammen mit meiner Partnerin die Leitung des Tanzpalastes vor sechs Jahren übernommen habe, haben mir die Basler Behörden immer wieder mit der Schliessung des Lokals gedroht. Eine mühsame und nervenaufreibende Koordinationsarbeit zwischen den verschiedensten Ämtern zog sich über Jahre hin, bis sie sich dann vor ein paar Monaten endlich geklärt hat.

Anfangs 2006 habe ich beim Basler Sicherheitsdepartement (SiD) eine 24-Stunden-Bewilligung für den Tanzpalast beantragt, wurde aber sofort an das Baudepartement verwiesen, wo ich ein Vereinfachtes Baubegehren einreichen musste. Die Folgen dieses Vereinfachten Baubegehrens sind: Publikation im Kantonsblatt, Einsprachemöglichkeit der Nachbarn, Feuerpolizeiliche Prüfung, Lärmschutzgutachten und dazu war ein Wirtepatent zwingend notwendig.

Nachdem ich eine einzige Einsprache überwunden hatte, musste ich verschiedene bauliche Massnahmen wie Notausgänge, Lärmschutzschleusen, Deckenverkleidungen sowie eine Lüftung mit einer speziellen Schalldämpfung – Investitionen im Gesamtwert von über 200'000 Franken – vornehmen. Die von mir beantragte 24-Stunden-Bewilligung wurde abgelehnt und ich übernahm die normalen Gastwirtschaftsöffnungszeiten in mein Betriebskonzept. Danach erst konnte ich endlich eine Betriebsbewilligung beim SiD beantragen. Ich als Tanzlehrer musste also die einzelnen Departemente und Abteilungen koordinieren. Zudem hatte ich das Risiko, dass ich trotz der Erfüllung sämtlicher baulicher Massnahmen die Bewilligung nicht bekomme.

Sie sehen, meine Damen und Herren, die Basler Behörden machen es möglich, dass in einem ungünstigen Fall

1. das Baudepartement die Baubewilligung erteilt
2. die nötigen Bauarbeiten durchgeführt und bezahlt werden
3. das SiD die nötige Betriebsbewilligung aus einem ganz anderen Grund nicht erteilt
4. der Restaurationsbetrieb nicht aufgenommen werden kann und die gesamten Bauinvestitionen nutzlos waren.

In meinem Fall war das glücklicherweise letztendlich nicht so, ich kann Ihnen aber sagen, dass ich mich in den vergangenen Jahren immer wieder gefragt habe, ob ich meinen Betrieb auf Grund der behördlichen Drohungen und Schikanen aufgeben muss. Hätte ich nicht mit einem langen Atem über Jahre immer wieder von mir aus den Kontakt und die Initiative gegenüber den Behörden gesucht, hätte ich heute den Tanzpalast wohl nicht mehr.

Das Beispiel des Tanzpalastes soll zeigen, was alles auf jemanden zukommt, der im Grunde genommen einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt unserer Stadt leisten möchte und dabei erst

noch Arbeitsplätze schafft. Auch hatte ich nie das Gefühl, dass ich bei den zuständigen Ämtern willkommen sei. Im Gegenteil: Angesichts des scharfen Tons der einschlägigen Amtssprache bekam ich immer wieder den Eindruck, die Vermittlung von Freude sei in Basel verboten.

Rede von Frau Sutter an der Medienkonferenz am 27. März 2006 im Sudhaus

Simone Sutter, Mitarbeiterin Sutter Bäckerei AG, Basel

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr verehrte Damen und Herren

Seit Jahren betreiben wir vom Sutterbegg an der Grellingerstrasse / Ecke Hardstrasse eine Cafeteria. Diese Cafeteria lief unter dem alten Gastgewerbegesetz als so genannte Konditorei-Wirtschaft. Dies ermöglichte uns, neben dem üblichen Verkauf von Backwaren auch einen kleinen Café-Betrieb zu den normalen Ladenöffnungszeiten zu führen. Probleme gab es keine, nicht mit irgendwelchen Ämtern, nicht mit Anwohnern, nicht mit den Liegenschaftseigentümern.

Im Herbst 2005 haben wir dann unsere Cafeteria an der Grellingerstrasse Ecke Hardstrasse umgebaut. Mit dem Umbau wurden dort neu mehr als insgesamt 10 Sitzplätze im Innen- und Aussenbereich des Cafés geschaffen.

Am 1. Juni 2005 trat bekanntlich das neue Gastgewerbegesetz in Basel-Stadt in kraft. Aufgrund dessen erhielt unsere Cafeteria an der Grellingerstrasse plötzlich den Status «Gastgewerbebetrieb». Dafür braucht es nun gemäss dem Gastgewerbegesetz ein Wirtepatent. Somit sahen wir uns vom Sutterbegg damit konfrontiert, dass ich den Wirtekurs absolvieren musste, um das Wirtepatent zu erlangen. Das habe ich im Sommer 06 dann auch getan, vorher war es nicht möglich.
Nachdem ich das Wirtepatent erworben hatte, haben wir, damit auch alles gesetzeskonform bleibt und wir unsere Cafeteria weiterhin betreiben können, von uns aus eine Betriebsbewilligung für einen Restaurationsbetrieb eingereicht. Damit begannen die eigentlichen Probleme:

Im Herbst 06 habe ich einen Antrag für eine neue Betriebsbewilligung gestellt. Darin habe ich – wie ich es im Wirtekurs gelernt habe – gemäss §36 des neuen Gastgewerbegesetzes die maximal möglichen allgemeinen Öffnungszeiten für unsere Cafeteria beantragt. Das heisst Sonntag bis Donnerstag von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr und Freitag und Samstag von 05.00 bis 02.00 Uhr. Im Wissen, dass wir diese Zeiten niemals ausschöpfen wollen, habe ich im Oktober 06 das Antragsformular guten Mutes an das zuständige Amt für Bevölkerungsdienste und Migration des Sicherheitsdepartements geschickt.

Zu meiner grossen Überraschung bekam ich Ende Dezember 2006 ein Antwortschreiben des Bauinspektorats des Baudepartements und nicht vom Amt für Bevölkerungsdienste und Migration des Sicherheitsdepartements, wo ich das Gesuch ursprünglich eingereicht habe.

In diesem Schreiben des Bauinspektorats wurde von mir nun plötzlich die Eingabe einer Vereinfachten Baubewilligung verlangt. Dies mit der Begründung, dass es sich bei unserer Cafeteria gemäss § 26 der Bau- und Planungsverordnung um ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben handelt. Der Hintergrund dafür: Mit dem neuen Gastgewerbegesetz wurde unsere bisherige Konditorei-Wirtschaft in einen Restaurationsbetrieb umgewandelt.

Da wir unseren Café-Betrieb an der Grellingerstrasse nicht aufgeben wollten, sind wir den Forderungen des Bauinspektorats nachgekommen und haben anfangs dieses Jahres als erstes ein Gesuch für ein Vereinfachtes Baubegehren eingereicht. Kurz darauf kam ein neues Schreiben aus dem Bauinspektorat, in dem ich darauf hingewiesen wurde, dass wir unsere Cafeteria abermals ausbauen sollten. Dies weil die von uns beantragte Hintergrundmusik nach 22 Uhr eine Schallschleuse benötigt. Nach Rückfragen beim Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz, bekam ich die Auskunft, dass es keine solche Schallschleuse in unserem Café brauche, wenn wir vor 22 Uhr schliessen. Darauf haben wir die Öffnungszeiten für unsere Cafeteria angepasst und auf 22 Uhr zurückgestuft. Dazu musste ich dem Bauinspektorat sämtliche Pläne, unterzeichnet von der verantwortlichen Fachperson und mit Unterschriften von allen Hauseigentümern, zukommen lassen. So wurden nun auch die Hauseigentümer und die -bewohner auf den Plan gerufen. Damit wurden selbst jene Leute, mit welchen wir noch nie Diskussionen über unsere Cafeteria führen mussten, in das Bewilligungsverfahren hineingezogen. An diesem Punkt stehen wir heute.

Wie Sie sehen, sehr geehrte Damen und Herren, eine kleine Cafeteria wird gleich behandelt wie eine Disco oder ein grosses Restaurant und die beschwerliche Expedition durch den Basler Gastgewerbebewilligungsdschungel ist noch lange nicht zu Ende.